

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 42/2025

16. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zu den amtlichen Veröffentlichungsblättern vom 26. September 20251010

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung und die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung für das Jahr 2025 zur Verfügung stehenden Teilbeträge sowie über den weiteren Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschalen für das Jahr 2025 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung vom 30. September 20251014

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der Firma AGRO-Agrarprodukte GmbH am Standort 09306 Zettlitz OT Methau, Straße der Jugend 68 – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2963 vom 29. September 20251015

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der 2. Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlusstelle Reichenbach/Vogtl.“ vom 1. September 2025 vom 12. September 20251017

2. Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlusstelle Reichenbach/Vogtl.“1018

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter vom 1. Oktober 20251020

Bekanntmachung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten vom 30. September 2025.....1021

Bekanntmachung des Landgerichts Chemnitz zur Anordnung des Präsidenten des Landgerichts Chemnitz über die Bestimmung des Veröffentlichungsblattes für gerichtliche Bekanntmachungen vom 30. September 20251023

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
zu den amtlichen Veröffentlichungsblättern

Vom 26. September 2025

Die Termine zu den Einsendeschlüssen und zur Autorenenkorrektur sowie die Erscheinungstage für das Sächsische Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger und für das Ministerial-

blatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das Jahr 2026 werden in der Anlage bekannt gegeben.

Dresden, den 26. September 2026

Sächsische Staatskanzlei
Hildebrandt
Referatsleiter

Einsendeschluss, Autorenkorrektur und Erscheinungstage im Jahr 2026
Sächsisches Amtsblatt und Amtlicher Anzeiger

	Einsendeschluss		Autorenkorrektur		Erscheinungs- tag
	Sächsische Staatskanzlei	SAXONIA Verlag GmbH	bis¹		
	In der Regel an folgenden Wochentagen (sofern nicht anders angegeben)				
	Donnerstag 12:00 Uhr	Freitag 12:00 Uhr	Dienstag 12:00 Uhr	Donnerstag 12:00 Uhr	Donnerstag
SächsABl. 1/2026	Fr. 12.12.2025	Mo. 15.12.2025	Mi. 17.12.2025	Fr. 19.12.2025	Fr. 02.01.2026
SächsABl. 2/2026	Do. 18.12.2025	Fr. 19.12.2025	Di. 23.12.2025	Di. 30.12.2025	Do. 08.01.2026
SächsABl. 3/2026	Di. 30.12.2025	Fr. 02.01.2026	Di. 06.01.2026	Do. 08.01.2026	Do. 15.01.2026
SächsABl. 4/2026	Do. 08.01.2026	Fr. 09.01.2026	Di. 13.01.2026	Do. 15.01.2026	Do. 22.01.2026
SächsABl. 5/2026	Do. 15.01.2026	Fr. 16.01.2026	Di. 20.01.2026	Do. 22.01.2026	Do. 29.01.2026
SächsABl. 6/2026	Do. 22.01.2026	Fr. 23.01.2026	Di. 27.01.2026	Do. 29.01.2026	Do. 05.02.2026
SächsABl. 7/2026	Do. 29.01.2026	Fr. 30.01.2026	Di. 03.02.2026	Do. 05.02.2026	Do. 12.02.2026
SächsABl. 8/2026	Do. 05.02.2026	Fr. 06.02.2026	Di. 10.02.2026	Do. 12.02.2026	Do. 19.02.2026
SächsABl. 9/2026	Do. 12.02.2026	Fr. 13.02.2026	Di. 17.02.2026	Do. 19.02.2026	Do. 26.02.2026
SächsABl. 10/2026	Do. 19.02.2026	Fr. 20.02.2026	Di. 24.02.2026	Do. 26.02.2026	Do. 05.03.2026
SächsABl. 11/2026	Do. 26.02.2026	Fr. 27.02.2026	Di. 03.03.2026	Do. 05.03.2026	Do. 12.03.2026
SächsABl. 12/2026	Do. 05.03.2026	Fr. 06.03.2026	Di. 10.03.2026	Do. 12.03.2026	Do. 19.03.2026
SächsABl. 13/2026	Do. 12.03.2026	Fr. 13.03.2026	Di. 17.03.2026	Do. 19.03.2026	Do. 26.03.2026
SächsABl. 14/2026	Do. 19.03.2026	Fr. 20.03.2026	Di. 24.03.2026	Do. 26.03.2026	Do. 02.04.2026
SächsABl. 15/2026	Mi. 25.03.2026	Do. 26.03.2026	Mo. 30.03.2026	Mi. 01.04.2026	Do. 09.04.2026
SächsABl. 16/2026	Di. 31.03.2026	Mi. 01.04.2026	Di. 07.04.2026	Do. 09.04.2026	Do. 16.04.2026
SächsABl. 17/2026	Do. 09.04.2026	Fr. 10.04.2026	Di. 14.04.2026	Do. 16.04.2026	Do. 23.04.2026
SächsABl. 18/2026	Do. 16.04.2026	Fr. 17.04.2026	Di. 21.04.2026	Do. 23.04.2026	Do. 30.04.2026
SächsABl. 19/2026	Mi. 22.04.2026	Do. 23.04.2026	Mo. 27.04.2026	Mi. 29.04.2026	Do. 07.05.2026
SächsABl. 20/2026	Mi. 29.04.2026	Do. 30.04.2026	Di. 05.05.2026	Do. 07.05.2026	Fr. 15.05.2026
SächsABl. 21/2026	Mi. 06.05.2026	Do. 07.05.2026	Mo. 11.05.2026	Mi. 13.05.2026	Do. 21.05.2026
SächsABl. 22/2026	Di. 12.05.2026	Mi. 13.05.2026	Mo. 18.05.2026	Mi. 20.05.2026	Do. 28.05.2026
SächsABl. 23/2026	Mi. 20.05.2026	Do. 21.05.2026	Di. 26.05.2026	Do. 28.05.2026	Do. 04.06.2026
SächsABl. 24/2026	Do. 28.05.2026	Fr. 29.05.2026	Di. 02.06.2026	Do. 04.06.2026	Do. 11.06.2026
SächsABl. 25/2026	Do. 04.06.2026	Fr. 05.06.2026	Di. 09.06.2026	Do. 11.06.2026	Do. 18.06.2026
SächsABl. 26/2026	Do. 11.06.2026	Fr. 12.06.2026	Di. 16.06.2026	Do. 18.06.2026	Do. 25.06.2026
SächsABl. 27/2026	Do. 18.06.2026	Fr. 19.06.2026	Di. 23.06.2026	Do. 25.06.2026	Do. 02.07.2026

Einsendeschluss			Autorenkorrektur		Erscheinungs- tag
Sächsische Staatskanzlei	SAXONIA Verlag GmbH	von		bis¹	
In der Regel an folgenden Wochentagen (sofern nicht anders angegeben)					
Donnerstag 12:00 Uhr	Freitag 12:00 Uhr	Dienstag 12:00 Uhr	Donnerstag 12:00 Uhr	Donnerstag	
28./2026	Do. 25.06.2026	Fr. 26.06.2026	Di. 30.06.2026	Do. 02.07.2026	Do. 09.07.2026
29./2026	Do. 02.07.2026	Fr. 03.07.2026	Di. 07.07.2026	Do. 09.07.2026	Do. 16.07.2026
30./2026	Do. 09.07.2026	Fr. 10.07.2026	Di. 14.07.2026	Do. 16.07.2026	Do. 23.07.2026
31./2026	Do. 16.07.2026	Fr. 17.07.2026	Di. 21.07.2026	Do. 23.07.2026	Do. 30.07.2026
32./2026	Do. 23.07.2026	Fr. 24.07.2026	Di. 28.07.2026	Do. 30.07.2026	Do. 06.08.2026
33./2026	Do. 30.07.2026	Fr. 31.07.2026	Di. 04.08.2026	Do. 06.08.2026	Do. 13.08.2026
34./2026	Do. 06.08.2026	Fr. 07.08.2026	Di. 11.08.2026	Do. 13.08.2026	Do. 20.08.2026
35./2026	Do. 13.08.2026	Fr. 14.08.2026	Di. 18.08.2026	Do. 20.08.2026	Do. 27.08.2026
36./2026	Do. 20.08.2026	Fr. 21.08.2026	Di. 25.08.2026	Do. 27.08.2026	Do. 03.09.2026
37./2026	Do. 27.08.2026	Fr. 28.08.2026	Di. 01.09.2026	Do. 03.09.2026	Do. 10.09.2026
38./2026	Do. 03.09.2026	Fr. 04.09.2026	Di. 08.09.2026	Do. 10.09.2026	Do. 17.09.2026
39./2026	Do. 10.09.2026	Fr. 11.09.2026	Di. 15.09.2026	Do. 17.09.2026	Do. 24.09.2026
40./2026	Do. 17.09.2026	Fr. 18.09.2026	Di. 22.09.2026	Do. 24.09.2026	Do. 01.10.2026
41./2026	Do. 24.09.2026	Fr. 25.09.2026	Di. 29.09.2026	Do. 01.10.2026	Do. 08.10.2026
42./2026	Do. 01.10.2026	Fr. 02.10.2026	Di. 06.10.2026	Do. 08.10.2026	Do. 15.10.2026
43./2026	Do. 08.10.2026	Fr. 09.10.2026	Di. 13.10.2026	Do. 15.10.2026	Do. 22.10.2026
44./2026	Do. 15.10.2026	Fr. 16.10.2026	Di. 20.10.2026	Do. 22.10.2026	Do. 29.10.2026
45./2026	Do. 22.10.2026	Fr. 23.10.2026	Di. 27.10.2026	Do. 29.10.2026	Do. 05.11.2026
46./2026	Do. 29.10.2026	Fr. 30.10.2026	Di. 03.11.2026	Do. 05.11.2026	Do. 12.11.2026
47./2026	Mi. 04.11.2026	Do. 05.11.2026	Mo. 09.11.2026	Mi. 11.11.2026	Do. 19.11.2026
48./2026	Mi. 11.11.2026	Do. 12.11.2026	Mo. 16.11.2026	Do. 19.11.2026	Do. 26.11.2026
49./2026	Do. 19.11.2026	Fr. 20.11.2026	Di. 24.11.2026	Do. 26.11.2026	Do. 03.12.2026
50./2026	Do. 26.11.2026	Fr. 27.11.2026	Di. 01.12.2026	Do. 03.12.2026	Do. 10.12.2026
51./2026	Do. 03.12.2026	Fr. 04.12.2026	Di. 08.12.2026	Do. 10.12.2026	Do. 17.12.2026
52./2026	Do. 10.12.2026	Fr. 11.12.2026	Di. 15.12.2026	Do. 17.12.2026	Do. 24.12.2026
53./2026	Mo. 14.12.2026	Di. 15.12.2026	Do. 17.12.2026	Mo. 21.12.2026	Do. 31.12.2026

¹ Für Rechtsverordnungen, wenn die Verkündung im Sächsischen Amtsblatt durch Gesetz bestimmt ist, sowie für Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien von grundsätzlicher Bedeutung gemäß Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a und b der VwV/Veröffentlichungsblätter vom 6. November 2018 (SächsABl. S. 1342, 1455), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S. 238), gelten abweichende Termine für die Autorenkorrektur. Diese werden von der Staatskanzlei jeweils gesondert mitgeteilt.

Einsendeschluss, Autorenkorrektur und Erscheinungstage 2026

Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

	Einsendeschluss	Autorenkorrektur		Erscheinungs- tag
	SAXONIA Verlag GmbH	von	bis	
	In der Regel an folgenden Wochentagen (sofern nicht anders angegeben)			
	Freitag 12:00 Uhr	Dienstag 12:00 Uhr	Donnerstag 12:00 Uhr	Donnerstag
MBI, SMK	Fr. 16.01.2026	Di. 20.01.2026	Do. 22.01.2026	Do. 29.01.2026 (Schulbuchverzeichnis)
MBI, SMK	Fr. 23.01.2026	Di. 27.01.2026	Do. 29.01.2026	Do. 05.02.2026
MBI, SMK	Fr. 20.02.2026	Di. 24.02.2026	Do. 26.02.2026	Do. 05.03.2026
MBI, SMK	Fr. 20.03.2026	Di. 24.03.2026	Do. 26.03.2026	Do. 02.04.2026
MBI, SMK	Do. 23.04.2026	Mo. 27.04.2026	Mi. 29.04.2026	Do. 07.05.2026
MBI, SMK	Do. 21.05.2026	Di. 26.05.2026	Do. 28.05.2026	Do. 04.06.2026
MBI, SMK	Fr. 19.06.2026	Di. 23.06.2026	Do. 25.06.2026	Do. 02.07.2026
MBI, SMK	Fr. 24.07.2026	Di. 28.07.2026	Do. 30.07.2026	Do. 06.08.2026
MBI, SMK	Fr. 21.08.2026	Di. 25.08.2026	Do. 27.08.2026	Do. 03.09.2026
MBI, SMK	Fr. 18.09.2026	Di. 22.09.2026	Do. 24.09.2026	Do. 01.10.2026
MBI, SMK	Fr. 23.10.2026	Di. 27.10.2026	Do. 29.10.2026	Do. 05.11.2026
MBI, SMK	Fr. 20.11.2026	Di. 24.11.2026	Do. 26.11.2026	Do. 03.12.2026

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der
Sächsischen Pauschalförderungsverordnung und die
Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen
Pauschalförderungsverordnung für das Jahr 2025 zur Verfügung
stehenden Teilbeträge sowie über den weiteren Auszahlungszeitpunkt
der Jahrespauschalen für das Jahr 2025 gemäß § 11 Absatz 1
Satz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung**

Vom 30. September 2025

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2025 beträgt unverändert 500.000,00 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2025 beträgt neu 10.000.000,00 Euro.
3. Die 3. Rate der Jahrespauschale wird voraussichtlich im November 2025 ausgezahlt (§ 11 Absatz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung).

Dresden, den 30. September 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Alexander Manzke
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf wesentliche Änderung der Firma
AGRO-Agrarprodukte GmbH am Standort 09306 Zettlitz OT Methau,
Straße der Jugend 68
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –

Gz.: 44-8431/2963

Vom 29. September 2025

Die AGRO-Agrarprodukte GmbH in 09306 Zettlitz OT Methau, Straße der Jugend 34, beantragte mit Datum vom 12. August 2025 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogaserzeugungsanlage am Standort Zettlitz, Gemarkung Methau, Flurstücke 3/2, 3/3, 4/5, 3/6, 3/7, 291/4, 4/4 (teilweise) und 305/4 (teilweise). Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 7.1.5, 8.6.3.1, 9.1.1.2, 1.2.2.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen:

- Errichtung einer neuen Gasreinigung für die BHKW
- Errichtung eines neuen Wärmepufferspeichers einschließlich Druckhaltung
- Errichtung eines Containers für die zusätzlich benötigte Steuerungstechnik
- Errichtung einer neuen Trafostation
- Errichtung von zwei Batteriespeichern
- Errichtung einer gasdichten Abdeckung des vorhandenen Gärrestlagers 1
- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 50.000 Tonnen pro Jahr auf 65.700 Tonnen pro Jahr.

Mit diesen Änderungen entsteht am Standort ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll 2026 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für diverse Tiefbauarbeiten (Erdaushub, Baugrundvorbereitung, Fundament, Bodenplatte) sowie die Errichtung der gasdichten Abdeckung, der Trafostation sowie des BHKW beantragt.

Für das Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, die Pflicht, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, können nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

24. Oktober 2025 bis einschließlich 24. November 2025

von jedermann eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz,
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Die Telefonnummer des Empfangsdienstes lautet: 0371 532-0.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

24. Oktober 2025 bis einschließlich 24. Dezember 2025

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauftenbergallee 2, 01099 Dresden, oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur

Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Durchführung nicht für geboten hält. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist hierfür innerhalb einer Frist bis zum 24. Januar 2026 eine Onlinekonsultation vorgesehen. Die anonymisierten und thematisch zusammengefassten Einwendungen werden in einer Cloud der Landesdirektion Sachsen eingestellt. Dabei ist zu beachten, dass lediglich den Behördenvertretern, dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen eingelegt haben, Lese- und Schreibrechte eingeräumt werden. Eine Absage des Erörterungstermins erfolgt auf der Internetseite der Landesdirektion.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 29. September 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der 2. Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ vom 1. September 2025

Vom 12. September 2025

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Planungszweckverband „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ mit Bescheid vom 12. September 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar

2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 15. Juli 2025 beschlossene 2. Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ vom 1. September 2025 genehmigt.

Die 2. Änderungssatzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Plauen, den 12. September 2025

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

2. Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“

Auf der Grundlage des § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ am 15.07.2025 folgende 2. Änderung der Satzung vom 01.07.2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ vom 01.07.2022, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt vom 29.09.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2025, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt vom 30.05.2025, wird wie folgt geändert:

[1] § 21 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Gebiete „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ (PIA I) und „Industriegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl. II“ (PIA II) gilt folgende Regelung:

- An den von der Mitgliedsgemeinde Heinsdorfergrund erzielten Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer B und der Gewbesteuer werden die Gemeinde Heinsdorfergrund und die Stadt Reichenbach im Vogtland entsprechend ihres Vorteils beteiligt. Der maßgebliche Hebesatz ist der von der Gemeinde Heinsdorfergrund beschlossene Satz.
- Das jeweils für die einzelne Steuer erzielte Ist-Aufkommen nach Punkt 1 wird nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 2 und ab 2020 reduziert um die Gewbesteuerumlage von der Gemeinde Heinsdorfergrund an die Stadt Reichenbach im Vogtland abgeführt.

Das Aufkommen aus der Grundsteuer A verbleibt bei der Gemeinde Heinsdorfergrund.

- Die Mitgliedsgemeinde Lengenfeld hat an diesen Gebieten keine Vor- bzw. Nachteile und wird demnach entsprechend nicht beteiligt. Die Vor- bzw. Nachteile der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund werden entsprechend der Einwohneranteile gemäß § 18 Abs. 2 bestimmt.

(2) Für das Industriegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl. III (PIA III) gilt folgende Regelung:

- An den von der Mitgliedsgemeinde Lengenfeld bzw. Heinsdorfergrund erzielten Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer B und der Gewbesteuer werden die Gemeinde Heinsdorfergrund, die Stadt Reichenbach im Vogtland und die Stadt Lengenfeld entsprechend ihres Vorteils beteiligt. Der maßgebliche Hebesatz ist der von der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund beschlossene Satz.
- Das jeweils für die einzelne Steuer erzielte Ist-Aufkommen nach Punkt 1 wird nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 2 und ab 2020 reduziert um die Gewbesteuerumlage von der Stadt Lengenfeld bzw.

der Gemeinde Heinsdorfergrund an die Mitgliedsgemeinde abgeführt.

Das Aufkommen aus der Grundsteuer A verbleibt bei der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund.

- Der Vor- bzw. Nachteil der Mitgliedsgemeinde bestimmt sich nach den Einwohneranteilen gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Weiterhin gilt für Abs. 1 und 2 folgendes:
 - Für die Abführung sind die bestandskräftigen Steuerendbescheide maßgebend.
 - Die Abführungen sind jährlich bis zum 31.03. für das dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres vorzunehmen.
 - Auf die Abführungen können innerhalb des Haushaltsjahres Abschlagszahlungen erfolgen. Die Abschlagszahlungen werden zwischen der jeweiligen Gemeinde (Gemeinde Heinsdorfergrund oder Stadt Lengenfeld) und Stadt Reichenbach im Vogtland abgestimmt.
 - Die gezahlten Abschlagszahlungen werden mit den Abführungen für den Erhebungszeitraum verrechnet.
 - Entsprechend den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes -FAG- berücksichtigt der Freistaat Sachsen die Abführungen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
 - Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der für den Zweckverband maßgeblichen Gesetze und Vorschriften über die Finanzierung einschließlich des genannten Finanzausgleiches, die Bestimmungen dieser Satzung angepasst werden müssen. Dabei müssen das Ziel, der Zweck, die Aufgaben und der Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.
- (4) Bei zukünftigen Standorten findet der Vor- bzw. Nachteilsausgleich entsprechend des Absatzes 2 Anwendung. Es sei denn, die Versammlungsversammlung beschließt etwas anders.“

[2] § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch elektronische Ausgabe im elektronischen Amtsblatt des Planungszweckverbandes „Amtliche Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ auf der Internetseite des Planungszweckverbandes, unter www.zv-pia.de, veröffentlicht unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ soweit nicht Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist.“

[3] Im § 24 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite (www.zv-pia.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.“

[4] § 25 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder lan-

desrechtlich nichts anderes bestimmt ist, entsprechend
§ 24 Abs. 1 dieser Verbandssatzung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 01.09.2025

Henry Ruß
Verbandsvorsitzender

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wurde am 16. Oktober 2025 im Sächsischen Amtsblatt ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Henry Ruß
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen
über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung eines Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter**

Vom 1. Oktober 2025

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Falk Wehner mit Amtssitz in Freiberg ist mit Ablauf des 30. September 2025 erloschen.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. Falk Wehner wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Gesetzes über das

amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Weiß, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Freiberg, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 1. Oktober 2025

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Ronny Zienert
Präsident

Bekanntmachung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten Vom 30. September 2025

I.

Die Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) schreibt gemäß § 5a Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 282) geändert worden ist, folgende Übertragungskapazitäten zur Nutzung für digital-terrestrisch verbreitete Rundfunkprogramme (Hörfunk) durch private Veranstalter aus:

1. **mindestens 72 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Freistaates Sachsen,**
2. **mindestens 60 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung eines Gebiets, das in etwa die kreisfreie Stadt Leipzig sowie die Landkreise Leipzig und Nordsachsen umfasst,**
3. **mindestens 216 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Leipzig,**
4. **mindestens 276 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Dresden und Umgebung,**
5. **mindestens 126 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Chemnitz,**
6. **mindestens 336 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Freiberg und Umgebung.**

Der Sendernetzbetrieb der DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Freistaates Sachsen erfolgt durch die MEDIA BROADCAST GmbH. Der Sendernetzbetrieb der unter Ziffer 2. bis 6. genannten DAB+-Bedeckungen erfolgt durch die UPLINK NETWORK GmbH.

Die Verbreitung wird im technischen Standard DAB (EN 300401) in seiner Variante DAB+ erfolgen. Je Programmäquivalent können zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangs- und Tonqualität einschließlich der für programmbegleitende Dienste erforderlichen Datenraten in der Regel pro Programm 60 oder 66 Capacity Units zugewiesen werden.

II.

Es werden Bewerbungen für 24-stündige Hörfunkprogramme in Gestalt von Voll- oder Spartenprogrammen erwartet, die das terrestrische Programmangebot im jeweiligen Sendegebiet ergänzen und bereichern. Bei einer notwendigen Auswahl aus mehreren Bewerbungen hat zunächst jener Antragsteller Vorrang, dessen Programm einen signifikanten Anteil redaktioneller Beiträge über das Verbreitungsgebiet enthält und insofern einen größeren Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im Sendegebiet erwarten lässt. Im Übrigen wird auf die Auswahlkriterien des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes hingewiesen.

Die Bewerber sowie deren geplantes Hörfunkprogramm müssen den Mindestanforderungen des § 6 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes entsprechen.

Die jeweiligen Zuweisungen werden für mindestens acht und höchstens zehn Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich (gemäß § 11a Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes).

III.

Die Zuweisungsanträge müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach dieser Ausschreibung sowie der §§ 5a und 11a des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes und der Auswahlgrundsätze nach § 10 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes erforderlich sind. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Ein früher an die SLM gerichteter Antrag ersetzt nicht eine Bewerbung auf diese Ausschreibung. Dies gilt auch für den Fall, dass die frühere Bewerbung eine der hier ausgeschriebenen Kapazitäten betrifft. Eine Bezugnahme auf frühere in anderem Zusammenhang gemachte Angaben oder übergebene Unterlagen ist nicht zulässig.

Die Anträge erfordern mindestens folgende Angaben und Nachweise:

1. Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
2. bei juristischen Personen:
 - a) genaue Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung und so weiter);
 - b) Angabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter;
 - c) Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister (nicht älter als ein Monat);
3. ausführliche Beschreibung des Programms inhaltlicher und zeitlicher Art mit Angabe des Programmnamens und des Programmverantwortlichen sowie Darlegung, inwieweit und in welchem Umfang Programmzulieferungen von dritter Seite erfolgen;
4. Angaben zu einer zusätzlichen Verbreitung des gegenständlichen Programms über weitere Verbreitungswege und/oder -gebiete;
5. Darlegung der vorhandenen oder geplanten personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung der Programmverbreitung;
6. Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung der Programmverbreitung einschließlich eines Businessplans auf fünf Jahre;
7. Angabe und Begründung der benötigten Kapazitätseinheiten (Capacity Units, CU) in Höhe von 60 oder 66;
8. Zusicherung der Bereitschaft zur Einigung auf gemeinsam mit den anderen Veranstaltern im Multiplex zu verwendende technische Parameter und Verfahren.

Für antragstellende Hörfunkveranstalter ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheids zu dokumentieren. Wird die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms durch einen bislang nicht zugelassenen Veranstalter begehrt, hat dieser zu dokumentieren, dass er einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt hat.

IV.

Die SLM fordert hiermit Interessenten dazu auf, Anträge auf Zuweisung schriftlich in zweifacher ungebundener Ausfertigung bis zum Ablauf des

13. November 2025 (Ausschlussfrist)

bei der Sächsischen Landesmedienanstalt, Ferdinand-Lassalle-Straße 21, 04109 Leipzig, einzureichen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

V.

Die SLM erhebt für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach § 35 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in Verbindung mit der Satzung der SLM über die

Erhebung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) vom 7. Mai 2024 (SächsABl. S. 775). Danach ist für eine Zuweisung einer landesweiten terrestrischen Übertragungskapazität ein Gebührenrahmen von 500 bis 5.000 Euro und für eine Zuweisung einer regionalen und lokalen terrestrischen Übertragungskapazität ein Gebührenrahmen von 200 bis 2.000 Euro vorgesehen.

Für die im Rahmen des Verfahrens entstehenden Verwaltungskosten wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 200 Euro erhoben, der auf die endgültig zu zahlende Gebühr, auch bei Erfolglosigkeit der Bewerbung, anzurechnen ist. Der Betrag ist auf das Konto der SLM bei der HypoVereinsbank, IBAN DE60 8602 0086 0357 8590 00, BIC HYVEDEMM495, zu überweisen. Ist ein Eingang des Betrages auf dem Konto der SLM nicht spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung zu verzeichnen, so kann der Antrag als ebenfalls kostenpflichtig zurückgenommen betrachtet werden.

Leipzig, den 30. September 2025

Sächsische Landesmedienanstalt
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates

**Bekanntmachung
des Landgerichts Chemnitz
zur Anordnung des Präsidenten des Landgerichts Chemnitz
über die Bestimmung des Veröffentlichungsblattes
für gerichtliche Bekanntmachungen**

Vom 30. September 2025

I.

Gemäß Abschnitt A Ziffer VI Nummer 3 der VwV Justizorganisation vom 8. Juni 2021 (SächsJMBI. S. 45), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Juli 2022 (SächsJMBI. S. 268) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275), wird mit Wirkung ab 1. November 2025

der **Amtliche Anzeiger**, der als regelmäßige Beilage zum **Sächsischen Amtsblatt** erscheint,

als Veröffentlichungsblatt bestimmt für:

1. das Landgericht Chemnitz,
2. die dem Landgericht Chemnitz nachgeordneten Amtsgerichte:
 - a) Aue-Bad Schlema mit Zweigstelle Stollberg,
 - b) Döbeln mit Zweigstelle Hainichen,
 - c) Freiberg,
 - d) Marienberg.

II.

Die Anordnung des Präsidenten des Landgerichts Chemnitz vom 28. Juli 2009, Az.: 124-1/09 Bd. 1, wird mit Wirkung zum 1. November 2025 aufgehoben.

Gründe:

Die Anordnung ist aufgrund der Auflösung einzelner nachgeordneter Amtsgerichte und mithin dem geänderten Landgerichtsbezirk anzupassen.

Chemnitz, den 30. September 2025

Landgericht Chemnitz
Dr. Dominik Schulz
Präsident

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

9. Oktober 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 